

**Chorproben ab 10. Juni 2020 wieder erlaubt:
9. Corona-Bekämpfungsverordnung und Hygienekonzept**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juni 2020 gab Frau Ministerpräsidentin Dreyer bei einer Pressekonferenz bekannt, dass die Chöre ab dem 10. Juni die Probenarbeit wieder aufnehmen dürfen. Wir haben als Verband alles in Bewegung gesetzt, um den Bedürfnissen der Chorszene Gehör zu verschaffen. Neben unzähligen Gesprächen mit Verantwortlichen im Kulturministerium, in der Staatskanzlei und zahlreichen Abgeordneten aller Ebenen, neben intensiver Medienarbeit und schließlich einer gestarteten Online-Petition war es insbesondere ein strenges Hygiene- und Sicherheitskonzept, das die Landesregierung zu ihrer Entscheidung bewogen hat.

Inzwischen liegen sowohl die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung als auch das gültige Hygienekonzept der Landesregierung für Chorproben vor.

Die Chöre können nun unter den dort genannten Voraussetzungen in einen Probenbetrieb starten. Selbstverständlich ist aber kein Chor dazu gezwungen. Das Ziel der Initiativen des Chorverbandes RLP in den letzten Wochen war es, genau diese Entscheidungsmöglichkeit herbeizuführen. Das ist uns gelungen. In der letzten Konsequenz liegen nun Entscheidung und Verantwortung für oder gegen die Durchführung von Chorproben bei den Chören, den Vorständen und Chorleitern, ebenso wie die Entscheidung für oder gegen die Teilnahme an Chorproben bei jedem einzelnen Choraktiven liegen muss.

Beachten Sie bitte: Chorische Auftritte sind nach wie vor verboten!

In Anbetracht der aktuellen ungesicherten Forschungslage und der (wenn auch teilweise undifferenzierten) Berichterstattung zum Thema „Chorsingen“ in Zeiten von Corona müssen wir nach wie vor von einem erhöhten Risiko der Virusübertragung beim Singen ausgehen. Daher war der Hygienevorschlag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

so weitreichend, und aus denselben Gründen bedeutet die nun getroffene Entscheidung der Landesregierung einen großen Vertrauensvorschuss. Dass Chorproben im Freien zwar favorisiert werden, aber Indoor-Chorproben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, bedurfte noch einmal einiger Anstrengung und Überzeugungsarbeit unmittelbar vor Veröffentlichung der endgültigen Verordnung – zumal vor allem in den sozialen Medien voreilig anderes veröffentlicht wurde. Dennoch: Überstrapazieren Sie den Interpretationsspielraum der weichen Formulierung „nach Möglichkeit im Freien“ nicht und prüfen Sie in jedem Fall zuallererst die Möglichkeit der Probe unter freiem Himmel.

Wir appellieren an alle Chöre, an alle Sängerinnen, Sänger, Chorleiterinnen und Chorleiter, dieses Vertrauen durch absolute Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu rechtfertigen und nicht leichtsinnig zu gefährden. Die Hygienevorschriften sind in keiner Beziehung verhandelbar noch lassen sie Ermessensspielraum. Chöre, die die Standards nicht erfüllen können oder wollen, dürfen den Probenbetrieb nicht aufnehmen. Nachlässiger Umgang mit den Vorschriften gefährdet die Gesundheit aller.

Davon abgesehen muss uns klar sein, dass ein Infektionsgeschehen, das nachweislich durch Chorproben und insbesondere durch fahrlässige Missachtung der Vorschriften hervorgerufen wird, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und absolut nachvollziehbar einen erneuten „Lockdown“ des Chorprobenbereiches zur Folge haben wird.

Uns allen fallen die Einschränkungen zunehmend schwer. Es ist keine Frage: Wir sehnen uns nach normalen Chorproben, wollen wieder auftreten. Aber diese Zeit ist noch nicht da, und es gehört zur Ehrlichkeit dazu, ganz klar zu sagen, dass es bis dahin voraussichtlich noch ein weiter Weg sein wird.

Schauen Sie trotz der Einschränkungen positiv in die Zukunft und nutzen Sie die wieder gegebenen Möglichkeiten. Entwickeln Sie Ideen, probieren Sie Neues. Es ist jetzt die Gelegenheit dazu, auch für die Zukunft „nach Corona“ zu planen und eingetretene Pfade zu verlassen, und das in vielerlei Hinsicht.

Diesem Schreiben sind mehrere Anlagen beigefügt:

- Das Hygienekonzept der Landesregierung
- Auf einen Blick: Die wichtigsten Regeln für den Vorstand
- Auf einen Blick: Die wichtigsten Regeln für Choraktive
- Muster „Einwilligung und Erklärung zur Teilnahme an Chorproben und Auftritten in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie“

Mit freundlichen Grüßen

**Das Präsidium
des Chorverbandes Rheinland-Pfalz**

Der Chorverband Rheinland-Pfalz wird unterstützt von



Hygienekonzept der Landesregierung für Chorproben, Stand: 5.6.2020

Für alle Chorproben sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Organisation der Chorproben

- a. Die Chorproben sollen im Freien stattfinden.
- b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- c. Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- d. Bei den Chorproben ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Für die Proben ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen. Die Probe sollte nicht länger als 30 Minuten je Gruppe dauern.
- e. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 Meter. Der Abstand kann auf 2 Meter minimiert werden, wenn ein Spuckschutz zwischen Chor und Chorleiter vorhanden ist.
- f. Bei Chorproben, die ausnahmsweise innen stattfinden, muss der Raum nach 30 Minuten für 15 Minuten gelüftet werden.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Probe

auszuschließen.

- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- c. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

4. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

A. Organisatorische Voraussetzungen/Dokumentation

1. **Die Proben sollen im Freien stattfinden** (siehe Punkt 1 a. des Hygienekonzeptes des Landes RLP). In Ausnahmefällen können – weil die Proben z. B. aufgrund der Witterung nicht im Freien stattfinden können – Proben in Innenräumen stattfinden. Hier können Kirchen oder Konzertsäle aufgrund der Größe und Höhe eine gute Alternative sein.

Die dem Hygienekonzept der Landesregierung zugrunde liegende Bekämpfungsverordnung verwendet die Formulierung, dass die Proben „nach Möglichkeit“ im Freien stattfinden sollen. Diese sehr ungenaue Formulierung lässt einen großen Interpretationsspielraum zugunsten der Indoor-Proben zu.

Der Chorverband rät dringend davon ab, diesen Interpretationsspielraum überzustrapazieren! Der Fokus sollte unbedingt auf Proben im Freien gelegt werden.

2. **In Innenräumen sollte die Höchstzahl von 15 Sänger*innen plus Chorleiter nicht überschritten werden, auch wenn die Räume dies zulassen würden.** Im Freien ist keine Höchstzahl vorgesehen, der vorgegebene Sicherheitsabstand muss jedoch auch hier zwingend eingehalten werden.
3. Für die Proben wird eine verbindliche Sitz-/Platzordnung festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass jede*r Sänger*in immer den gleichen Platznachbarn hat.
4. Die erfolgten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind schriftlich zu protokollieren und mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
5. Es muss mindestens eine Person benannt werden, die für die Einhaltung der Hygienebestimmungen verantwortlich ist und auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Der/die Beauftragte(n) sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt.

Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation über die Sitzordnung, die Anwesenheit, Ort, Dauer und besondere Vorkommnisse während der Chorprobe. Diese müssen ebenfalls vier Wochen aufbewahrt werden.

6. Die Choraktiven und Chorleitenden werden im Vorfeld über die Hygiene- und Sicherheitsanforderungen eingehend informiert. Zur Teilnahme an den Proben ist mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden und dass die Vorgaben aus dem Hygienekonzept der Landesregierung anerkannt werden. Eine entsprechende Einverständniserklärung zur Dokumentation wird vom Chorverband ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Das Formblatt enthält eine Freiwilligkeitserklärung und Haftungsfreistellung.
7. Die Notenmappen und sonstiges Arbeitsmaterial werden von den einzelnen Chormitgliedern mit nach Hause genommen und zur Probe wieder mitgebracht. Eine Verwendung von Material durch

mehrere Personen ist unbedingt auszuschließen.

B. Räumlichkeiten/Ausstattung

1. Die Probenräume werden zur Sicherstellung der Hygiene mit stationären Desinfektionsstationen ausgestattet.
2. Türgriffe und Toiletten sind regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren.
3. An den Eingängen und den Toiletten sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen (so nicht bereits vorhanden).
4. Auf den Toiletten werden Flüssigseife, Einmalhandtücher zur Händetrocknung und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Auf den Einsatz von Gebläse-Handtrocknern ist zu verzichten.
5. Damit eine Probe in einem Innenraum überhaupt möglich ist, muss die regelmäßige Durchlüftung des Probenraumes gewährleistet sein. Deshalb muss bei der Auswahl des Probenraumes auf gute Durchlüftbarkeit (Querlüftung) geachtet werden. Räume mit einer Deckenhöhe von unter 3,5 m sollten häufiger gelüftet werden, als es die Hygienevorgaben der Landesregierung vorschreiben!
6. Gebrauchsgegenstände wie in der Probe eingesetzte Instrumente sollten vor und nach der Probe desinfiziert werden (Klavier, E-Piano, Cajón, etc.). Dies gilt auch für Stühle mit Armlehnen.
7. Die Stuhlreihen werden wie folgt aufgestellt:
 - a. Abstand zwischen den Stühlen 3 m nach vorne und nach hinten sowie zu den Seiten
 - b. Aufstellung möglichst in gerader Reihe
 - c. Auf versetzte Aufstellung bei mehreren Reihen ist zu achten
 - d. Die Plätze der Stühle und die Sicherheitsabstände sollten auf dem Boden mit Klebeband markiert werden.
8. Der Sicherheitsabstand für den Chorleiter beträgt 4 m zum Chor. Dieser kann auf 2 m reduziert werden, wenn ein Spuckschutz vorhanden ist.
9. In den Räumen müssen Laufwege zu den Türen (Ein-/Ausgang, Toiletten) mit ausreichend Abstand zu den Stühlen markiert und abgetrennt werden.
10. Der Verein hält Einmalmasken bereit, falls ein*e Sänger*in die Maske vergessen hat.
11. Im Raum / im Umfeld der Probenörtlichkeit (im Freien) verteilt werden mehrere Mülleimer mit Deckel aufgestellt, in die benutzte Papiertaschentücher geworfen werden können (siehe auch Punkt E-1).

C. Probenablauf

a) Im Freien

1. Jede Probe sollte nicht länger als 30 Minuten je Gruppe dauern.
2. Die Proben erfolgen mit festen Gruppen.
3. Während der Probe sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn gerade nicht gesungen wird. Alternativ sollte das Tragen eines Gesichts-Schutzvisiers in Erwägung gezogen werden.
4. Größere Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen sollten unbedingt vermieden werden. Auf das Tragen von Mund-Nase-Schutz und den Sicherheitsabstand ist zu achten.
5. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 m. Der Abstand kann auf 2 m minimiert werden, wenn ein Spuckschutz zwischen Chor und Chorleiter vorhanden ist.
6. Auf das Trinken sollte während der Probe möglichst verzichtet werden (wiederholtes Abnehmen und Aufsetzen der Maske, Hände im Gesicht).
7. Eine Teilnahme an den Proben ist ausgeschlossen, wenn Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) vorliegen.

b) In geschlossenen Räumen

1. Eine Probeneinheit darf maximal 30 Minuten dauern.
2. Nach 30 Minuten muss der Raum für 15 Minuten gelüftet werden.
3. Vor jedem Betreten des Probenraumes müssen die Hände gründlich gewaschen (20-30 Sek. mit Wasser und Seife) oder desinfiziert (30 Sek. mit geeignetem Desinfektionsmittel) werden.
4. Der Probenraum wird einzeln und mit Abstand betreten. Die Sänger*innen gehen sofort zu ihrem Platz. Die Tür zum Probenraum bleibt geöffnet, bis alle Sänger*innen den Raum betreten haben.
5. Größere Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen vor dem Probenraum sollten unbedingt vermieden werden. Auf das Tragen von Mund-Nase-Schutz und den Sicherheitsabstand ist zu achten.
8. Mitglieder aufeinanderfolgender Gruppen sollen sich nicht begegnen. Der Zugang zum Probenraum ist entsprechend zu regeln.
9. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 m. Der Abstand kann auf 2 m minimiert werden, wenn ein Spuckschutz zwischen Chor und Chorleiter vorhanden ist.

10. Trinkbehältnisse sind von den Teilnehmern selbst mitzubringen und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
11. Eine Teilnahme an den Proben ist ausgeschlossen, wenn Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) vorliegen.

D. Allgemeines

1. Husten-/Nies-Etikette:

- Beim Husten und Niesen sollte der größtmögliche Abstand (mind. 1,5 m) gewahrt, sich möglichst weggedreht und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch gehustet und/oder geniest werden. Ein benutztes Papiertaschentuch ist anschließend zu entsorgen. Hierfür eignen sich kleine Müllbeutel für jeden Sänger, die anschließend zugeknötet und zum Schluss in die Mülleimer geworfen werden.
- Nach dem Nase putzen/Niesen/Husten müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.

2. Mund-Nasen-Bedeckung:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten selbst mitzubringen und bei Betreten und Verlassen des Probenortes zu tragen, außerdem überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß der allgemeinen Kontaktbeschränkung nicht eingehalten werden kann.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung soll nicht unnötig oft mit den Händen berührt werden.

3. Abstandsregeln

- Außerhalb des Probenraumes/des Probenortes, auf dem Weg zur Probe und in Pausen gelten die Allgemeinen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe (und in Pausen) zu beachten.
- Wo immer es nötig/sinnvoll ist, sollten Markierungen auf dem Boden angebracht werden, um den Beteiligten die Abstandswahrung zu erleichtern.

4. Umgang mit Risikogruppen

- Zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Lebensalter (ab 50 Jahren). Diese sind besonders zu schützen.

5. Zutrittsverbot

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die

- Positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten
- in Quarantäne sein müssen
- anderweitig erkrankt sind.

6. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

- Alle Beteiligten sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit entsprechender Symptomatik dürfen nicht an den Proben teilnehmen.

- Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

7. Geselliges Beisammensein / Essen und Trinken

- Auf geselliges Beisammensein und gemeinsames Essen und Trinken sollte verzichtet werden

E. Quellen / Informationsmaterialien

Desinfektionsmittel für Hände-/Flächendesinfektion

Eine Liste entsprechender Produkte können Sie sich hier filtern:

<https://vah-liste.mhp-verlag.de/>

Dazu den Anwendungsbereich (Flächendesinfektion oder Händedesinfektion) sowie das Erregerspektrum (Coronavirus (inkl. SARS- und MERS-CoV)) auswählen, dann wird eine Liste mit den entsprechenden Produkten angezeigt.

Mustervorlagen für den Ausdruck der Hygienestandards finden Sie z. B. hier:

<https://www.avery-zweckform.com/tipp/vorlagen-fuer-schilder-schutzmassnahmen-fuer-corona-virus>

Durchsichtige RollUps zur Trennung gibt es z. B. hier:

<https://www.bannerkoenig.de/shop/mobile-transparente-trennwand-als-spuck-schutzscheibe/>

<https://printing4europe.eu/de/roll-up-virenschutz-transparent-85x200-cm.html>

Gesichtsschutz aus Plexiglas erhalten Sie z. B. hier:

<https://ipp-nbg.de/corona-visier-statt-maske/>

Den immer aktuellen Stand über die Landes-Verordnungen rund um Covid-19 gibt es hier:

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Auf einen Blick:

Die wichtigsten Regeln für den Einstieg zu Chorproben für die Choraktiven

Choraktiven, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist die Teilnahme untersagt.

- Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden
- Anwesenheit/Sitzordnung/Ort/Dauer werden dokumentiert und 1 Monat aufbewahrt
- Mund-Nasen-Schutz tragen/Maskenpflicht auf allen Gängen und Toiletten und auf dem Weg zum Probenplatz
- Mindestabstand 3 Meter zwischen Sänger*innen, zur Chorleitung 4 Meter während der Probe (2 Meter bei Vorhandsein einer Spuckschutzwand zwischen Chor und Chorleitung); außerhalb der Probe gelten die Allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung
- nicht das Gesicht - insbesondere die Schleimhäute - berühren
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Geltende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einhalten (z.B. Niesetikette)
- Notenmappen /Arbeitsmaterial mitbringen und wieder mit nach Hause nehmen

Zusätzliche Regelungen für Innen-Proben:

- Raum muss nach 30 Minuten für mindestens 15 Minuten gelüftet werden
- Bei Betreten des Proberaums Hände waschen bzw. desinfizieren
- Verbindliche Sitzordnung einhalten
- Empfehlung des CV: max. 15 Sänger*innen plus Chorleitung

Bitte unbedingt alle üblichen Abstandsregeln und Hygienevorgaben auch vor und nach der Probe einhalten!

Ausführliche weitere Empfehlungen zur Hygienekonzeption der Landesregierung sowie Vorlagen zum Download finden Sie unter www.cv-rlp.de

Auf einen Blick:

Die wichtigsten Regeln für den Einstieg zu Chorproben für den Vorstand

- Chor-Auftritte sind nach wie vor verboten, nur Chorproben sind gestattet.
- Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden
- Beauftragte/verantwortliche Person für Einhaltung der Regelungen und Dokumentation benennen
- Anwesenheit/Sitzordnung/Ort/Dauer dokumentieren und 1 Monat aufbewahren
- Sänger*innen im Vorfeld über Hygienemaßnahmen informieren und Einverständnis/Kenntnisnahme dokumentieren
- Personen mit erkennbaren Symptomen von Probe ausschließen
- Mund-Nasen-Schutz auf allen Gängen und Toiletten, auf dem Weg zum Probenplatz und beim Aufenthalt vor dem Probenraum
- Mindestabstand 3 Meter zwischen Sänger*innen, zur Chorleitung 4 Meter während der Probe (2 Meter bei Vorhandsein einer Spuckschutzwand zwischen Chor und Chorleitung); außerhalb der Probe gelten die Allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung
- Desinfektionsmittel, Seife und Einmalhandtücher auf den Toiletten bereitstellen, nach Möglichkeit dauerhaft belüften
- Kontaktflächen regelmäßig reinigen
- Hinweisschilder für geeignete Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Zusätzliche Regelungen für Innen-Proben:

- Raum muss nach 30 Minuten für mindestens 15 Minuten gelüftet werden
- Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher im Raum bereitstellen
- Empfehlung des CV RLP: max. 15 Sänger*innen plus Chorleitung

Vereinsname und Anschrift:

Einwilligung und Erklärung zur Teilnahme an Proben und Auftritten in Zeiten der Sars-CoV-2-Pandemie

- 1 Name, Vorname _____
- 2 Anschrift _____
- 3 PLZ, Ort _____
- 4 Telefon _____
- 5 Mobil-Telefon _____
- 6 E-Mail _____
- 7 Name des Chores _____

Hiermit erkläre ich:

- Meine Teilnahme an Proben und Auftritten des Chores erfolgt freiwillig und auf eigene Verantwortung.
- Ich habe die für die Durchführung von Chorproben notwendigen Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und versichere, diese einzuhalten.
- Unter der oben genannten Telefonnummer/Mobilnummer/E-Mail-Adresse bin ich jederzeit zu erreichen, um im Falle von auftretenden Infektionen umgehend informiert zu werden.
- Ich bestätige die Kenntnisnahme der nachstehenden Datenschutzhinweise:

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c), d), e) DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Die Verarbeitung ist erforderlich, um an Chorproben und Auftritten Beteiligte zu schützen und ggf. Kontaktpersonen von an Covid-19 erkrankten Personen ausfindig zu machen und rechtzeitig verständigen zu können. Somit dient die Verarbeitung Ihrer Gesundheit und der Ihrer Mitmenschen.

Ihre Daten werden erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben. Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den in Art. 16 bis 18 DSGVO genannten Voraussetzungen. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Ort, Datum

Unterschrift